

4/SN-81/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.221/1-V/4a/87

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

SCHNITZGESETZENTWURF	
Z.	811 GE 987
Datum:	9. NOV. 1987
Verteilt:	10. Nov. 1987 Kreuz

S. Heaven

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rossmann

2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bäderhygienegesetz geändert wird

Als Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten
Gesetzesentwurf.

5. November 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESKANZLERAMT
GZ 600.221/1-V/4a/87

D i e n s t z e t t e l

An die

Sektion VI

im H a u s e

Sachbearbeiter:
Rossmann

Klappe
2724

Ihre GZ/vom
62.196/5-VI/13b/87
23. September 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bäderhygienegesetz geändert wird

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Sowohl im Titel als auch in der Promulgationsklausel wäre das
Bäderhygienegesetz mit seinem Kurztitel, also ohne Jahreszahl
zu zitieren. Dementsprechend hätte die Fundstelle in der
Promulgationsklausel richtig "BGBl. Nr. 254/1976" zu lauten.

Zu Artikel I:

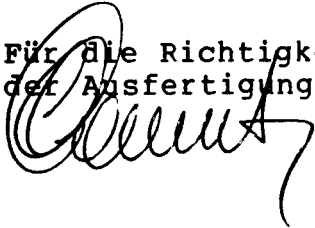
Um die im Einzelfall erfahrungsgemäß komplizierten
Auslegungsfragen in bezug auf die §§ 76 ff AVG 1950 zu
vermeiden, sollte in § 9 Abs. 1 letzter Satz anstelle von
"Barauslagen" nur von "Kosten" gesprochen werden. Dazu sollte
ausdrücklich festgehalten werden, daß die Kosten einer
Überprüfung bescheidmäßig vorzuschreiben und daher auch im
Verwaltungswege zu vollstrecken sind. Dies könnte zum Beispiel
durch die Anfügung des folgenden Halbsatzes erfolgen: "..zu
tragen; diese Kosten sind mittels Bescheid vorzuschreiben."

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. November 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Holzinger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.